



Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 40439, Nachtrag/2

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-
Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl I S. 3193)

Nummer der ABE: 40439, Nachtrag/2

Gerät: Sonderräder für Personenkraftwagen
7 J x 15 H2

Typ: ADB 70

Inhaber der ABE und Hersteller: ARC-Alurad GmbH
Konstruktion-Herstellung-Vertrieb von
Aluminiumrädern aller Art
6701 Fußgönheim

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder ge-
fertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe
erteilt:
Die genehmigte Einrichtung erhält das Typzeichen

KBA 40439

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück
der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauer-
haft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen.
Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Typzeichen
Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.



Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 40439, Nachtrag/2

- 2 -

Mit dem zugeteilten Typzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, wenn sie den Erlaubnisunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch die Allgemeine Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung, nachprüfen oder nachprüfen lassen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird. Die Aufnahme der Fertigung oder des Vertriebs ist dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Die Allgemeine Betriebserlaubnis erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten, auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis zugeordneten besonderen Bescheid ergeben, verstoßen hat, ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen Bescheid des Amtes zu dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis verwiesen.



Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Fiensburg

ABE Nr. 40439, Nachtrag/2

- 3 -

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen die in beiliegenden Prüfunterlagen aufgeführten Maße aufweisen und dürfen nur aus den dort festgelegten Werkstoffen gefertigt werden.

Die Sonderräder 7 J x 15 H2, Typ ADB 70, zulässige Radlast 607,5 kg, Einpreßtiefe 23 mm, dürfen nur zur Verwendung mit den in der folgenden Aufstellung genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an Kraftfahrzeugen der folgenden Typen (Hersteller: Daimler-Benz AG, Stuttgart) feilgeboten werden:

Typ	Ausf.	Verkaufs- bezeichnung	Fahrzeug ABE Nr.	Bereifung ggf. Auflagen bzw. Hinweise	Auflagen bzw Hinweise		
107	D	280 SL	7707	205/60 R 15 7)25) 205/65 R 15 225/50 R 15 7)25) 225/60 R 15 235/55 R 15	1)2)3)4)5) 22)26)		
	E, F	280 SLC	7707/1				
	A	350 SL					
	B	350 SLC					
	L	380 SL					
	M	380 SLC					
	G	450 SL					
	H	450 SLC					
	J	450 SLC 5,0 500 SLC					
	K	500 SL					
	A1	280 SL	7707/2				1)2)3)4)5)17 22)26)
	B1	380 SL					
	C	500 SL					
116	A, B	280 S	8342	205/60 R 15	1)2)3)4)5) 22)26)		
	C, D	280 SE		205/65 R 15			
	N, O	280 SEL					
	E, F	350 SE		225/50 R 15			
	P, Q	350 SEL		7)25)			
	G, H	450 SE					
	J, K	450 SEL		225/60 R 15 235/55 R 15			



Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 40439, Nachtrag/2

- 4 -

Typ	Ausf.	Verkaufs- bezeichnung	Fahrzeug ABE Nr.	Bereifung ggf. Auflagen bzw. Hinweise	Auflagen bzw. Hinweise
123	A, B	200	9850	205/50 R 15	1)2)3)4)5)
	S, T		9850/1	7)25)	22)26) 15)
	C	230			
	N	230 E		205/60 R 15	
	D	250			
	E	280		225/50 R 15	
	F	280 E		7)8)25)	
123 C	A1, A2	230 C	A 309		
	B1, B2	280 C	A 309/1	225/60 R 15	
	A, D1, D2	230 CE		8)25)	
	B, C1- C4	280 CE		205/65 R 15	
	C, E1, E2	300 CD Turbo-Diesel		8)25)	
123 D	A	200 D	9851	205/50 R 15	
	B	220 D	9851/1	7)16)25)	
	C, I	240 D			
	D, K	300 D		205/60 R 15	
	L	300 D Turbo-Diesel		225/50 R 15 7)8)25)	
				205/60 R 15 8)25)	
				205/65 R 15 8)25)	
123 T	A, A1	240 TD	A 753	225/50 R 15	1)2)3)4)5)8)
	A2, K1		A 753/1	7)	22)25)26)
	E	230 T			
	G, G1	250 T		205/65 R 15	
	G2				
	J, J1	280 TE			
	C, C1	300 TD			
	C2, M1				
	K, E1	230 TE			
M, P1	300 TD Turbo-Diesel				
P, A3	200 T				
C3					



Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 40439, Nachtrag/2

- 5 -

Typ	Ausf.	Verkaufs- bezeichnung	Fahrzeug ABE Nr.	Bereifung ggf. Auflagen bzw. Hinweise	Auflagen bzw. Hinweise
126	A	280 S	B 555	205/65 R 15	1)2)3)4)5) 22)26)
	B	280 SE		225/50 R 15 7)25)	
	C, C1	280 SEL		205/60 R 15 235/55 R 15	
	D, D1 D2, D3	380 SE		205/65 R 15	
	E, E1 E2, E3	380 SEL		225/50 R 15 7)25)	
	F, F1 F2, F3	500 SE		235/55 R 15	
	G, G1 G2, G3	500 SEL			
	126 C	A		380 SEC	
B		500 SEC			
126 ab Modell- jahr 1986	A1, A2	260 SE	B 555/1	205/65 R 15 23)	1)2)3)4)5) 22)
	B1, B2	300 SE		215/65 R 15 12)25)	
	C1, C2	300 SEL		235/55 R 15 26)	
	D1, D2	420 SE		215/65 R 15 23)	
	E1, E2	420 SEL			
	F1, F2	500 SE			
	G1, G2	500 SEL			
	H1, H2 H3	560 SEL			
126 C ab Modell- jahr 1986	C1, C2 C3	560 SEC	C 273/1		
	A1, A2	420 SEC		205/65 R 15 23)	
	B1, B2	500 SEC		215/65 R 15 12)25) 235/55 R 15 26)	



Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 40439, Nachtrag/2

- 6 -

Typ	Ausf.	Verkaufs- bezeichnung	Fahrzeug ABE Nr.	Bereifung ggf. Auflagen bzw. Hinweise	Auflagen bzw. Hinweise
201 bis Modell- jahr 1984	A, B E, G	190	C 750	185/65 R 15 6)12)13)14)	1)2)3)4)5) 10)22)25)26)
	C	190 E		195/50 R 15 7)	25)
	D	190 D		195/60 R 15 6)12)15)	
				205/50 R 15 7)9)12)	
			205/55 R 15 9)12)		
201 ab Modell- jahr 1985	F, G C, C1	190 190 E	C 750/1	185/65 R 15 14)15)	1)2)3)4)5) 10)18)22)25) 26)
	D	190 D		195/50 R 15 7)	
	H	190 D 2.5			
201	A, A1 A2, A3	190	C 750/1	195/60 R 15 12)15)	
	B, B2	190 E		205/50 R 15 7)12)15)	
	F, F1	190 D		205/55 R 15 9)12)	
	G	190 D 2.5		205/60 R 15 9)12)13)	
124	A, B A1, A2 A3	200	D 700	185/65 R 15 14)19)	1)2)3)4)5) 20)21)22) 25)26)
	K, K1	200 D		195/65 R 15 19)	
				205/60 R 15 8)19)	
				205/55 R 15 8)19)	
				215/60 R 15 8)9)	
				225/50 R 15 8)9)	



Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 40439, Nachtrag/2

- 7 -

Typ	Ausf.	Verkaufs- bezeichnung	Fahrzeug ABE Nr.	Bereifung ggf. Auflagen bzw. Hinweise	Auflagen bzw. Hinweise
124	C, C1	230 E	D 700	195/65 R 15 19)	1)2)3)4)5) 20)21)22)25) 26)
	L	250 D			
	D1, D2	260 E			
	E, E1 E2	300 E			
	M	300 D			
124 T	A, A1	200 T	E 081	195/65 R 15 19)23)	1)2)3)4)5) 22)24)25)26)
	A2, A3				
	B1, B2	230 TE			
	C1, C2	300 TE			
	F	200 TD			
	G	250 TD			
	H	300 TD			
				205/65 R 15 8)9)	
				215/60 R 15 8)9)	

Auflagen bzw. Hinweise:

- 1) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- 2) Wird eine in dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in der Betriebserlaubnis des Fahrzeugs genehmigt ist, ist unter Vorlage des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO).
- 3) Das Fahrwerk, sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen.
Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese unabhängig vom Anbau der Sonderräder zu beurteilen.



Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 40439, Nachtrag/2

- 8 -

- 4) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummiventilen DIN 7780 - 43 GS 11.5 zulässig.
- 5) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben verwendet werden.
- 6) Gegebenenfalls ist durch Nacharbeit der hinteren Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination herzustellen.
- 7) Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Geschwindigkeitsanzeige und die Wegstreckenmessung innerhalb der zulässigen Toleranzen liegen. Sofern eine Angleichung durchgeführt wird, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung in die Fahrzeugpapiere eingetragen werden.
- 8) Durch den Anbau geeigneter Teile ist eine ausreichende Abdeckung der vorderen Reifenlaufflächen herzustellen.
- 9) Durch Umbördeln der Radhausausschnittkanten ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination herzustellen.
- 10) Die Verwendung folgender Rad-Reifen-Kombination ist auch zulässig:

	Reifengröße
Vorderachse:	195/50 R 15
Hinterachse:	205/50 R 15

Dabei sind die jeweiligen Auflagen und Hinweise sinngemäß zu beachten.

An Fahrzeugausführungen mit automatischem Blockierverhinderer (ABV) bzw. Antischlupf-Regelungsanlage ist die Verwendung dieser Rad-Reifen-Kombination nicht zulässig.

- 11) Durch Nacharbeit der Radhausausschnittkanten der hinteren Radhäuser ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination herzustellen.
- 12) Gegebenenfalls ist durch den Anbau geeigneter Teile eine ausreichende Abdeckung der vorderen Reifenlaufflächen herzustellen.



Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 40439, Nachtrag/2

- 9 -

- 13) Um eine ausreichende Freigängigkeit der Reifen in den vorderen Radhäusern zu erreichen, ist der Einbau von Kunststoffunterlagen, zwischen Fahrwerksfedern und Karosserie, nach Daimler-Benz Teile-Nummer 2013211184 (18 mm dick) oder 2011321284 (23 mm dick) erforderlich.
- 14) Es sind nur Reifen der Hersteller Uniroyal, AVON, Continental, Dunlop, Fulda, Goodyear, Semperit und Veith Pirelli zulässig.
Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist über die ausreichende Tragfähigkeit bei Höchstgeschwindigkeit eine Bestätigung des Reifenherstellers vorzulegen.
- 15) Gegebenenfalls ist durch Umbördeln der Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination herzustellen.
- 16) Die Verwendung dieser Reifengröße ist wegen der ungenügenden Tragfähigkeit an Fahrzeugen der Ausführungen I, K und L nicht zulässig.
- 17) Die Verwendung der Sonderräder ist an Fahrzeugausführungen die mit 4-Kolben-Bremssätteln ausgerüstet sind nicht zulässig.
- 18) Bei Fahrzeugen mit innen belüfteten Scheibenbremsen bzw. verstärkten Bremsträgerrahmen am Bremssattel ist die Verwendung der Sonderräder wegen ungenügender Freigängigkeit nicht möglich.
- 19) Gegebenenfalls ist durch Umbördeln der vorderen Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination herzustellen.
- 20) Die Verwendung folgender Rad-Reifen-Kombination ist auch zulässig:

	Reifengröße
Vorderachse:	205/60 R 15
Hinterachse:	215/60 R 15

Dabei sind die jeweiligen Auflagen und Hinweise sinngemäß zu beachten.

An Fahrzeugausführungen mit automatischem Blockierverhinderer (ABV) bzw. Antischlupf-Regelungsanlage ist die Verwendung dieser Rad-Reifen-Kombination nicht zulässig.



Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 40439, Nachtrag/2

- 10 -

21) Die Verwendung folgender Rad-Reifen-Kombination ist auch zulässig:

	Reifengröße
Vorderachse:	205/55 R 15
Hinterachse:	225/50 R 15

Dabei sind die jeweiligen Auflagen und Hinweise sinngemäß zu beachten.

22) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.

23) Es sind nur Reifen der Hersteller Continental, Dunlop, Fulda, Goodyear, Kleber, Michelin, Metzeler, Semperit, Uniroyal Englebert, Veit Pirelli und Vredestein zulässig. Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist über die ausreichende Tragfähigkeit bei Höchstgeschwindigkeit eine Bestätigung des Reifenherstellers vorzulegen.

24) Nur für Fahrzeugausführungen mit einer zulässigen Achslast bis 1215 kg zulässig.

25) Vom Fahrzeughalter ist unter Vorlage des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO).

26) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.

Die Freigängigkeit der Reifen in den Radhäusern ist bei Einhaltung vorstehender Auflagen bei den im Straßenverkehr üblichen Bedingungen gewährleistet.

Die Erlaubnisinhaberin ist verpflichtet, ihre Abnehmer auf diese Forderungen und auf die erforderlichen Anzugsmomente der Radschrauben hinzuweisen sowie allen Wiederverkäufern die gleiche Verpflichtung aufzuerlegen.

Die Abnehmer sind ferner darauf hinzuweisen, daß bei Verwendung des serienmäßigen Ersatzrades die serienmäßigen Radschrauben des Fahrzeuges zu verwenden sind.



Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 40439, Nachtrag/2

- 11 -

An jedem Gerät der laufenden Fertigung sind an den aus den Prüfunterlagen ersichtlichen Stellen gut lesbar und dauerhaft

der Name des Herstellers oder das Herstellerzeichen,
die Felgenreöße,
der Typ des Sonderrades,
das Herstellungsdatum (Monat, Jahr),
das Typzeichen und
die Einpreßtiefe

anzubringen.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten nebst Anlagen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Technischen Überwachungs-Vereins Bayern e.V., München, vom 19.05.1987 festgehaltenen Angaben.

Das anlässlich der Erteilung der ABE Nr. 40439 zurückgegebene Muster ist so aufzubewahren, daß es noch fünf Jahre nach Erlöschen der ABE Nr. 40439, Nachtrag/2, in zweifelsfreiem Zustand vorgewiesen werden kann.

Flensburg, den 28. Dezember 1987

Im Auftrag
Vogtherr

Beglaubigt:

Stiller

Regierungsobersekretär

Anlage:

1 Gutachten